

Turnhallenordnung - Grundschule Meißner Berg

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

Anlage 2

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen sowie im Außenbereich (Schulgelände) untersagt!
- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

R i t t e r
Bürgermeisterin

Turnhallenordnung - Oberschule „Heinrich Zille“

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

Anlage 2

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen sowie im Außenbereich (Schulgelände) untersagt!
- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

R i t t e r
Bürgermeisterin

SPORTHALLENORDNUNG für die 2-Feld-Sporthalle Radeburg, Meißner Berg

1. Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Sporthalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Der Sportbereich der Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Sporthalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Sporthalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

Anlage 2

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!
- Die Benutzung von Grillgeräten im Gebäude ist verboten! Dies gilt auch für Elektrogrillgeräte!
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen!
- Die Benutzung von mitgebrachten eigenen Sport- und Spielgeräten ist nicht gestattet.
- Das Ballspielen in den Vor- und Umkleideräumen ist verboten!
- Spiel- und Sportgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden!
- Die Sicherheitsbestimmungen für die Sportgeräte sind unbedingt einzuhalten!
- Die Sporthalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Der Nutzer/Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß Besucher/Gäste die Halle nur im dafür vorgesehenen Besucherbereich betreten!
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
 - Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.
- Der Zutritt zum Regieraum ist ausschließlich befugten Personen erlaubt!

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, den 24.02.2014

R i t t e r
Bürgermeisterin

Turnraumordnung für Turnraum Großdittmannsdorf

1. Die Benutzung des Turnraumes ist nur für den Kindergarten Großdittmannsdorf und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Belegungsplan bestätigt wurden.
2. Der Turnraum darf nur **unter Aufsicht** pädagogischer Fachkräfte/Übungsleiters betreten werden. Die pädagogische Fachkraft/der Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Kindergartengruppe/Sportgruppe über die Turnraumordnung zu belehren.
Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke).
Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
Der Mindestabstand von Gegenständen und Sportgeräten zu den Elektroöfen von 50 cm ist unbedingt einzuhalten.
3. Den Anordnungen beauftragter Mitarbeiter der Stadt Radeburg ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Im Turnraum hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
5. Der Turnraum darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Im Turnraum sind alle **Ballspiele** verboten! (z. B. Fußball, Handball, Volleyball, Basketball usw.)
7. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder im Turnraum noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung des Turnraumes gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung der pädagogischen Fachkraft/des Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht der pädagogischen Fachkraft/des Übungsleiters betreten werden.
 - Im Umkleideraum dürfen keine Sportgeräte gelagert werden.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes im Umkleideraum und der Toilette entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Die pädagogische Fachkraft/der Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Sportraumes persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.

Anlage 2

14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Turnraum ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!
- Der Turnraum darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Personen, die keiner Übungsgemeinschaft angehören, haben keinen Zutritt.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** des Turnraumes und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Turnhallenordnung - Turnhalle Berbisdorf

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan und Nutzungsverträgen bestätigt wurden.
2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Übungsleiters betreten werden. Jeder Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren.
Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke).
Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. Den Anordnungen beauftragter Mitarbeiter der Stadt Radeburg ist unbedingt Folge zu leisten.
4. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
8. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
9. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
10. Der Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
11. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
12. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
13. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Turnhalle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.
14. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:
 - Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
 - Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
 - Die Außentür ist verschlossen zu halten.
 - **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!

Anlage 2

- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Personen, die keiner Übungsgemeinschaft angehören, haben keinen Zutritt.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

15. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

16. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 2

Hausordnung für Mehrzweckraum Großdittmannsdorf

1. Der Mehrzweckraum darf nur für kulturelle und außerschulische Zwecke genutzt werden. Sportliche Betätigungen sind nicht erlaubt.
2. Die Nutzung des Raumes bedarf der vertraglichen Regelung durch die Stadt Radeburg.
3. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten. Der Mindestabstand von Gegenständen und Sportgeräten zu den Elektroöfen von 50 cm ist unbedingt einzuhalten.
4. Die Nutzer haben die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Das Rauchen im Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet!
6. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
8. Schäden, die während der Benutzung des Mehrzweckraumes und der Nebenräume entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
9. Der Mehrzweckraum darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden .
10. Nach Benutzung der Räume ist das **Licht zu löschen, die Fenster zu schließen und die Haustür abzuschließen!**
11. **Die Heizung darf nur vom Personal des Bauhofes bedient werden. Eigenmächtige Anwendung ist nicht erlaubt!**
12. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 2

Hausordnung

für 3 Mehrzweckräume der ehemaligen Grundschule Berbisdorf (Nebengebäude)

1. Die Mehrzweckräume dürfen nur für kulturelle, außerschulische und/oder vertraglich vereinbarte Zwecke genutzt werden. Andere sportliche Betätigungen sind nicht erlaubt.
2. Die Nutzung der Räume bedürfen der vertraglichen Regelung durch die Stadt Radeburg.
3. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
4. Die Nutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet!
6. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
8. Schäden, die während der Benutzung der Mehrzweckräume und der Nebenräume entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
9. Die Mehrzweckräume dürfen nur und ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten benutzt werden.
10. Nach Benutzung der Räume ist das **Licht zu löschen, die Fenster zu schließen, die Heizung herunterzudrehen und die Haustür abzuschließen!**
11. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

R i t t e r
Bürgermeisterin